



# Hamburg Airport

## Flughafenentgelte

### Teil II

Gültig ab 01. April 2022

Flughafen Hamburg GmbH  
Leistungsentgelte  
Postfach  
D-22331 Hamburg

---

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Hamburg GmbH  
Forderungsmanagement

Sven Wilhelm und Laura Hutter



+49 (40) 50 75-2317 und -3556



+49 (40) 50 75-32 77



invoice@ham.airport.de

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Zentrale Infrastruktureinrichtungen	3
Kapitel II	Sonstige Flughafeneinrichtungen	8
Kapitel III	Recovery Programm	11

# **Flughafenentgelte**

## **Teil II**

### **Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Flughafeneinrichtungen**

#### **Kapitel I: Zentrale Infrastruktureinrichtungen**

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen, deren Nutzung vorgeschrieben ist. Die Disposition der Zentralen Einrichtungen, d.h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der zur Verfügungstellung, wird durch die Flughafen Hamburg GmbH vorgenommen.

#### **1. Gepäckabfertigung Inbound**

- 1.1. Bereitstellung von Förder- und Kommunikationseinrichtungen zur Ausgabe des Gepäcks an die Fluggäste im Terminal
- 1.2. Bereitstellung von Räumen und Flächen für die Ausgabe des Gepäcks an die Fluggäste

Für die oben aufgeführten Leistungen wird das Entgelt für die Gepäckabfertigung Inbound der Fluggesellschaft in Rechnung gestellt. Das Entgelt beträgt für jedes rechnerisch ermittelte Gepäckstück inbound

**1,70 EUR.**

Die Gepäckstücke inbound errechnen sich, je nachdem, welche Daten am validesten sind, entweder:

- aus der Passagierzahl inbound multipliziert mit dem durchschnittlichen individuellen Gepäckfaktor outbound des

Vorjahres (Anzahl Gepäckstücke outbound je Passagier outbound) pro Luftverkehrsgesellschaft.

oder

- Anhand von Zählungen des Inboundgepäcks und der hieraus ermittelten durchschnittlichen Anzahl des Gepäcks inbound über ein Jahr. Hier werden als Basis pro Herkunftsdestination 10 Flugplanereignisse pro Flugplanperiode herangezogen.

oder

- Der Auswertung der Loadmessages und der daraus ermittelten durchschnittlichen Gepäckmenge über ein Jahr.

## **2. Gepäckabfertigung Outbound**

- 2.1. Bereitstellung von Förder- und Kommunikationseinrichtungen für die Sortierung des Gepäcks
- 2.2. Bereitstellung von Räumen und Flächen für die Sortierung des Gepäcks entsprechend der in Absprache mit den Fluggesellschaften festgelegten Sortierkriterien
- 2.3. Übernahme des abgefertigten und mit einem Label gekennzeichneten Gepäcks hinter dem Abfertigungsschalter und Beförderung in den Gepäcksortierraum in die Sortierboxen (einschließlich Codierung) bzw. auf die Sortierrundläufe
- 2.4. Annahme und Verwiegen von Sperrgepäck, Weiterleitung in den Gepäcksortierraum

Die Entgelte für die Gepäckabfertigung Outbound werden der Fluggesellschaft in Rechnung gestellt. Für die oben genannten Leistungen werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte für jedes Gepäckstück berechnet. Die Entgelte sind nach

der von der Fluggesellschaft gewünschten Sortierung gestaffelt und betragen für alle Terminals wie folgt:

<b>1-fache Sortierung pro Gepäckstück</b>	<b>1,70 EUR</b>
<b>2-fache Sortierung pro Gepäckstück</b>	<b>2,59 EUR</b>
<b>3-fache Sortierung pro Gepäckstück</b>	<b>3,43 EUR</b>

### **3. Pierentgelt**

- 3.1. Vorhalten, Bereitstellung und Bedienen von Fluggastbrücken auf Pierpositionen.
- 3.2. Bereithalten der Versorgungseinrichtung für Ground Power auf Pierpositionen und Walk-in-Walk-out-Positionen.
- 3.3. Bereitstellung von Ground Power zur Versorgung des Flugzeugs (ohne Bedienung der Anlage), in der Zeit zwischen 24.00 und 4.59 Uhr wird Ground Power nur gegen gesondertes Entgelt (siehe Sonderleistungsverzeichnis) zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Bereithalten der Versorgungseinrichtung für Preconditioned Air auf Pierpositionen.
- 3.5. Bereitstellung von Preconditioned Air zur Versorgung des Flugzeugs (ohne Bedienung der Anlage), in der Zeit zwischen 24.00 und 4.59 Uhr wird Preconditioned Air nur gegen gesondertes Entgelt (siehe Sonderleistungsverzeichnis) zur Verfügung gestellt.
- 3.6. Bereitstellung von Wegesicherung auf den Walk-in-Walk-out-Positionen.

Für die oben aufgeführten Leistungen wird der Fluggesellschaft das nachfolgend aufgeführte Pierentgelt in Rechnung gestellt. Das Pierentgelt wird je angefangene Tonne MTOM und je angefangene 15 Minuten maximal 180 Minuten für inbound und outbound berechnet. Das berechnete Mindestgewicht beträgt 20 t MTOM.

Die Bedienung der Versorgungseinrichtungen für Ground Power und Preconditioned Air ist nicht Bestandteil dieses Entgeltes. In dem Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 4.59 Uhr wird kein Pierentgelt erhoben.

<b>Je angefangene Tonne MTOM und angefangene 15 Minuten</b>	<b>0,5967 EUR</b>
für die ersten 100 t MTOM, mindestens jedoch für 20 Tonnen MTOM	
<b>Je angefangene Tonne MTOM und angefangene 15 Minuten</b>	<b>0,5083 EUR</b>
ab der einhundertsten Tonne MTOM	

#### **4. Ver- und Entsorgungsentgelt**

- 4.1 Vorhalten einer Frischwasserzapfstelle und Bereitstellung von Frischwasser gemäß IATA-Vorschriften.

Der Transport des Frischwassers zum Luftfahrzeug und die Befüllung des Luftfahrzeugs ist nicht Bestandteil dieser Leistung.

- 4.2 Vorhalten einer Anlage zur Versorgung des Luftfahrzeugs mit Spülflüssigkeit für die Toiletten und zur Entsorgung von Fäkalien. Bereitstellung der Spülflüssigkeit. Entsorgung der Fäkalien gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Transport der Spülflüssigkeit zum Luftfahrzeug und die Befüllung des Luftfahrzeugs mit der Spülflüssigkeit sowie das Abpumpen der Fäkalien und deren Transport zur Entsorgungsanlage sind nicht Bestandteil dieser Leistung.

- 4.3 Vorhalten eines Müllsammelplatzes und Entsorgung des Mülls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Transport des Mülls vom Luftfahrzeug zum Sammelplatz ist nicht Bestandteil dieser Leistung.

Für die oben aufgeführten Leistungen wird der Fluggesellschaft das nachfolgend aufgeführte Ver- und Entsorgungsentgelt in Rechnung gestellt. Das Ver- und Entsorgungsentgelt wird nach der Anzahl der bei Landung an Bord befindlichen Passagiere berechnet.

**pro Passagier 0,0663 EUR**

## **Kapitel II: Sonstige Flughafeneinrichtungen**

Die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen werden vom Flughafen bereitgestellt und müssen in Anspruch genommen werden, soweit dies den üblichen Verfahren bei der Abfertigung entspricht. Die Disposition erfolgt durch den Flughafen.

### **1. Abfertigungsschalter für Passagiere**

1.1. Disposition, Bereitstellung und Verwaltung der Abfertigungsschalter sowie der dazugehörigen für die Passagierabfertigung erforderlichen technischen Einrichtungen, wie Kommunikationseinrichtungen, Anzeigesysteme und Fördereinrichtungen

1.2. Bereitstellung von Stau- und Warteflächen vor den Abfertigungsschaltern

Für die oben aufgeführten Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte dem jeweiligen Abfertiger in Rechnung gestellt. Die Entgelte für die Nutzung der Abfertigungsschalter gelten jeweils für jede angefangenen 15 Minuten. Basis für die Berechnung sind die in der tagesaktuellen Disposition festgelegten Zeiträume, die, soweit keine abweichenden Absprachen getroffen werden, jeweils bis STD gehen.

Das Entgelt beträgt je Schalter und angefangener 15 Minuteneinheit

**6,54 EUR**

1.3. Erlass des Check-In Entgeltes bei Flugausfall

Die Disposition der Abfertigungsschalter erfolgt auf Basis des Informationsstandes von 18:00 Uhr des Vortages, welche wiederum Grundlage der Abrechnung ist.



Tagesaktuelle Änderungswünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. Zusätzliche Dispositionen münden in zusätzlichen Kosten, die anschließend in Rechnung gestellt werden. Reduzierte Anforderungen finden tagesaktuell keine Berücksichtigung.

Die Nutzung von Abfertigungsschaltern tagesaktuell gestrichener Flüge wird nicht in Rechnung gestellt, sofern die Verkehrszentrale von Hamburg Airport spätestens vier Stunden vor STD über die Streichung des Fluges informiert wird.

## **2. CUPPS Ausstattung**

CUPPS (Common User Passenger Processing System) ist eine Infrastruktureinrichtung für den Abfertigungsprozess.

Für die Vorhaltung der CUPPS-Infrastruktur am Flughafen Hamburg wird ein Entgelt erhoben, unabhängig davon, ob die Abfertigung über CUPPS oder manuell durchgeführt wird.

Das Entgelt für CUPPS, das sich nach der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt:

je Zusteiger

**0,12 EUR**

## **3. Bustransport**

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist bei einer Flugzeugabfertigung auf einer Außenposition für den Transport von Passagieren ein Bustransport-Entgelt zu entrichten.

3.1 Ein Bustransport (Outbound oder Inbound) beschreibt die Fahrt zwischen Flughafengebäude und parkendem Luftfahrzeug. Das Bustransport-Entgelt bemisst sich nach der Anzahl der für die Bustransporte bereitgestellten Fahrzeuge.

Das Bustransport-Entgelt beträgt pro bereitgestelltem Fahrzeug:

**50,00 EUR**

Diese Leistung wird zunächst nur bis zum 31.12.2023 vom Flughafen erbracht.

3.2 Aufgrund der aktuellen Corona-bedingten Abstandsvorschriften ist die Anzahl der abzurechnenden Fahrten pro Inbound bzw. Outbound wie folgt limitiert:

Corona Beschränkung	
ICAO Code Letter Luftfahrzeug	Anzahl der Fahrten
A-C	2 Fahrten
D-F	3 Fahrten

## Kapitel III: Recovery Programm

1.1 Zielsetzung für das Recovery Programm ist es, den Wiederaufbau von Passagierverkehr nach der Covid 19-Pandemie zu fördern. Das nicht aus Entgelten nach §19b LuftVG finanzierte und daher nicht genehmigungspflichtige Förderprogramm (Recovery Programm) wird für eine Laufzeit von drei Jahren, beginnend ab dem 01.04.2022, eingeführt.

1.2 Es wird Verkehrswachstum gegenüber dem Basisjahr 2019 über den entsprechend definierten Fördergrenzen incentiviert.

Gefördert werden die zusätzlichen Einsteiger über der Fördergrenze pro Quartal im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsquartal aus 2019 (Beispiel Förderzeitraum Q1 2025 im Vergleich zur Referenz Q1 2019):

Förderperiode	Förderzeitraum	Fördergrenze / Förderbetrag			
1	1.4.22-31.3.23	65% / 3€	70% / 9€	80% / 10€	90% / 12€
2	1.4.23-31.3.24		75% / 3€	80% / 7€	90% / 8€
3	1.4.24-31.3.25			80% / 5€	90% / 7€

1.3 Gewertet werden alle Einsteiger einer Fluggesellschaft mit Abflug vor 23 Uhr aus dem Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2025.

1.4 Um eine Förderung zu erlangen, muss die Fluggesellschaft im jeweiligen Förderquartal ein Mindestvolumen von 5.000 Einsteigern befördert haben. Betrachtet wird dabei jeweils der Debitor, unter dem abgerechnet wird.

1.5 Für Fluggesellschaften, die im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 noch nicht nach Hamburg geflogen sind, bzw. für Fluggesellschaften, die im Jahr 2019 weniger als 5.000 Einsteiger befördert haben, wird die Incentivierung auf 15.000 zu fördernde Einsteiger pro Quartal und einen Förderbetrag von maximal 6 Euro je zu fördernden Einsteiger begrenzt.

1.6 Die Gutschrift für das Recovery Programm erfolgt im darauffolgenden Quartal der jeweiligen Förderperiode.

1.7 Ein Tausch einzelner Strecken innerhalb einer Airline Gruppe wird dabei nicht gefördert. Wenn z.B. eine Destination innerhalb einer Airline Gruppe von einer anderen Fluggesellschaft übernommen wird, so werden diese Einsteiger bei der Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt.

1.8 Das Förderprogramm endet am 31.3.2025.

#### Rechenbeispiel: Recovery Programm

Q2 2019	200.000 Einsteiger (Referenzzeitraum)		
Q2 2022	190.000 Einsteiger (Förderzeitraum)		
65% bis 70%	= 130.001 bis 140.000 Einsteiger	10.000 x 3 EUR	= 30.000 EUR
70% bis 80%	= 140.001 bis 160.000 Einsteiger	20.000 x 9 EUR	= 180.000 EUR
80% bis 90%	= 160.001 bis 180.000 Einsteiger	20.000 x 10 EUR	= 200.000 EUR
<u>Über 90%</u>	<u>= 180.001 bis 190.000 Einsteiger</u>	<u>10.000 x 12 EUR</u>	<u>= 120.000 EUR</u>
		<b><u>60.000 Einsteiger = 530.000 EUR</u></b>	